



Rat der
Europäischen Union

093013/EU XXVII. GP
Eingelangt am 11/03/22

Brüssel, den 8. März 2022
(OR. en)

6987/22

POLCOM 15
COMER 27
WTO 36
DELACT 38

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Februar 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 1111 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.2.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 1111 final.

Anl.: C(2022) 1111 final

6987/22

/ms

COMPET.3

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.2.2022
C(2022) 1111 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.2.2022

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einführen bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser Delegierten Verordnung der Kommission soll die jährliche Anpassung des Umfangs der Vergeltungsmaßnahmen erfolgen, die im Streitbeilegungsverfahren der WTO betreffend das aus dem Jahr 2000 stammende US-amerikanische Gesetz über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken (Continued Dumping and Subsidy Offset Act – „CDSOA“, auch „Byrd Amendment“ genannt) Anwendung finden.

Nach dem CDSOA sind die im vorhergehenden Haushaltsjahr erhobenen Antidumping- und Ausgleichszölle jährlich an US-amerikanische Unternehmen zu verteilen. Im Januar 2003 wurde das CDSOA für mit den WTO-Verpflichtungen der USA unvereinbar befunden.

Da die USA ihre Rechtsvorschriften nicht an ihre aus den WTO-Übereinkommen erwachsenen Verpflichtungen anpassten, wurde es der EU gestattet, über die gebundenen Zölle hinausgehende Zusatzzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den USA zu erheben, deren Gesamthandelswert auf ein Jahr gerechnet 72 % der CDSOA-Auszahlungen von auf Waren mit Ursprung in der EU erhobenen Einfuhrzöllen nicht überschreitet; dazu werden die Zahlen des letzten Jahres, für das Daten vorliegen, herangezogen. Seit dem 1. Mai 2005 erhebt die EU jährlich einen zusätzlichen Wertzoll auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten; die Anpassung der Vergeltungsmaßnahmen richtet sich dabei proportional nach dem Betrag der auf EU-Waren erhobenen Zölle, die bei der letzten Verteilung ausgezahlt wurden.¹

Angesichts der großen Zahl von Änderungen der ursprünglichen Rechtsgrundlage (d. h. der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates) durch delegierte Rechtsakte wurde im Februar 2018 eine Kodifizierung vorgenommen. Am 7. Februar 2018 erließen das Europäische Parlament und der Rat eine kodifizierte Fassung der Rechtsgrundlage, die Verordnung (EU) 2018/196.

Diese Delegierte Verordnung der Kommission sieht keinen Ermessensspielraum vor, sondern unterliegt gänzlich den vom Europäischen Parlament und dem Rat erlassenen rechtlichen Verpflichtungen:

1. Der neue Umfang der ab dem 1. Mai 2022 geltenden Vergeltungsmaßnahmen beträgt 3095,94 USD und wurde auf der Grundlage der jüngsten CDSOA-Auszahlungen von Antidumping- und Ausgleichszöllen, die im Haushaltsjahr 2021 (1. Oktober 2020 bis 30. September 2021) erhoben wurden, ermittelt.
2. Der neue Umfang der Vergeltungsmaßnahmen (3095,94 USD) ist im Vergleich zu den seit dem 1. Mai 2021 geltenden Vergeltungsmaßnahmen (236 314,72 USD) deutlich gesunken. Da sich in diesem Jahr der Umfang der Aussetzung nicht durch Hinzufügen von Waren zu Anhang I oder durch Streichung an den Umfang der Zunichtemachung oder Schmälerung anpassen lässt, findet Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/196 Anwendung:
 - a) Damit werden keine Waren zu Anhang I hinzugefügt oder aus diesem gestrichen und die entsprechende Liste der Waren bleibt unverändert bestehen.

¹ Verordnung (EU) 2018/196 („Byrd-Verordnung“), mit der zusätzliche Zölle von 4,3 % auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt werden (ABl. L 44 vom 16.2.2018, S. 1).

- b) Andererseits wird die Höhe des Zusatzzolls, dem die Waren des Anhangs I unterliegen, geändert; zur Anpassung der Vergeltungsmaßnahmen im gebotenen Umfang sinkt der Zusatzzoll vom letztjährigen Wert von 0,1 % auf 0,001 %.
- 3. Folglich unterliegen nach dieser Delegierten Verordnung und im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/196 Zuckermärs, Fassungen für Brillen, Kranwagen (Autokrane) und lange Damenhosens aus Denim mit Ursprung in den USA ab dem 1. Mai 2022 einem zusätzlichen Wertzoll von 0,001 %.
- 4. Auf ein Jahr gerechnet entspricht ein zusätzlicher Wertzoll von 0,001 % auf die Einführen der in Anhang I aufgeführten vier Waren mit Ursprung in den USA einem Handelswert von höchstens 3095,94 USD (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2018/196). Anhang II der Verordnung (EU) 2018/196 bleibt unverändert bestehen, da alle Waren dieser Liste bereits in Anhang I aufgenommen wurden.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden Konsultationen durchgeführt. Zusätzliche Konsultationen der interessierten Kreise oder der Interessenträger bzw. die Erarbeitung einer Folgenabschätzung sind nicht erforderlich.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Rechtsgrundlage dieser Delegierten Verordnung ist Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/196 über zusätzliche Zölle auf die Einführen bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EU) 2018/196 sind die Zollzugeständnisse und die damit verbundenen Verpflichtungen im Rahmen des GATT 1994 für die in Anhang I jener Verordnung aufgeführten Waren mit Ursprung in den USA auszusetzen. Artikel 3 Absatz 1 legt die Kriterien fest, nach denen die Kommission den Umfang der Aussetzung jedes Jahr an den Umfang der zu diesem Zeitpunkt durch das „Byrd Amendment“ zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile der EU anpasst.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU)/... DER KOMMISSION

vom 25.2.2022

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika², insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da es die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) versäumten, das Gesetz über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken (Continued Dumping and Subsidy Offset Act, im Folgenden „CDSOA“) mit ihren Verpflichtungen aus den Übereinkommen der Welthandelsorganisation (WTO) in Einklang zu bringen, wurde mit der Verordnung (EU) 2018/196 ein zusätzlicher Ad-valorem-Zoll von 4,3 % auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten eingeführt. Die Kommission muss im Einklang mit der WTO-Genehmigung, Zollzugeständnisse gegenüber den USA auszusetzen, den Umfang dieser Aussetzung jedes Jahr an den Umfang der zu diesem Zeitpunkt durch das CDSOA zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile der Union anpassen. 2021 wurde der Umfang der Aussetzung auf einen zusätzlichen Wertzoll von 0,1 % angepasst und die Verordnung (EU) 2018/196 wurde entsprechend geändert.³
- (2) Die jüngsten Daten über Auszahlungen nach dem CDSOA beziehen sich auf die Verteilung von Antidumping- und Ausgleichszöllen, die im Haushaltsjahr 2020 (1. Oktober 2020 bis 30. September 2021) erhoben wurden. Den von der Zoll- und Grenzschutzbehörde der USA veröffentlichten Daten zufolge belaufen sich die zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile der Union auf 3095,94 USD.
- (3) Der Umfang der zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile und folglich auch der Umfang der Aussetzung hat abgenommen. Der Umfang der Aussetzung lässt sich jedoch nicht durch Hinzufügen oder Streichung von Waren in der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/196 an den Umfang der Zunichtemachung oder Schmälerung anpassen. Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung sollte die Kommission daher nicht die Warenliste in Anhang I, sondern die Höhe des Zusatzzolls ändern, um den Umfang der Aussetzung an den Umfang der zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile anzupassen. Die vier in Anhang I

² ABl. L 44 vom 16.2.2018, S. 1.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2021/704 der Kommission vom 26. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 146 vom 29.4.2021, S. 70).

aufgeführten Waren sollten daher auf der Liste verbleiben, die Höhe des Zusatzzolls sollte geändert und der Einfuhrzoll sollte auf 0,001 % festgesetzt werden.

- (4) Auf ein Jahr gerechnet entspricht ein zusätzlicher Wertzoll von 0,001 % auf die Einfuhren der in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten einem Handelswert von höchstens 3095,94 USD.
- (5) Damit Verzögerungen bei der Anwendung der geänderten Höhe des Zusatzzolls vermieden werden, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (6) Die Verordnung (EU) 2018/196 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates erhält folgende Fassung:

„Artikel 2“

Ein Wertzoll von 0,001 % wird zusätzlich zu dem nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates* geltenden Zoll auf die Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten eingeführt, die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind.

* ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25.2.2022

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*